

Hinweise und Erläuterungen zur Befangenheitsregelung des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung

Wie der Einladung zum Stadtrat zu entnehmen ist, liegen zwei Vorlagen im Zusammenhang mit dem momentan wirksamen Bebauungsplan Nr. XXVII "Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau" zur Beschlussfassung vor.

Die Beschlussfassungen erfolgen auf Grund eines laufenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Dresden zu einer Versagung eines Vorbescheidantrages über die planungsrechtliche Zulässigkeit durch die Bauaufsichtsbehörde. Das VG Dresden hat signalisiert, dass es nach vorläufiger Rechtsauffassung den o.g. Bebauungsplan unter Verweis auf ein Urteil des Sächsischen Obergerichtes aus dem Jahr 2014 für unwirksam ansieht, da er den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht genüge. Um die Zweifel an der Rechtskraft des Bebauungsplans auszuräumen, soll das Änderungsverfahren eingeleitet und im Zusammenhang damit eine Veränderungssperre gefasst werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Regelung des Einzelhandels umfasst den gesamten planungsrechtlichen Innenbereich des Stadtgebietes Zittau und des Ortsteiles Pethau.

Bei Bebauungsplänen sieht die Rechtsprechung alle Eigentümer von Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, als befangen an. Dies gilt ebenso für die in § 20 Abs. 1 SächsGemO benannten natürlichen oder juristischen Personen. Bereits in der Vergangenheit wurde in zwei Gerichtsverfahren vor dem VG Dresden seitens des Gerichtes auf die Einhaltung der Befangenheitsregelungen bei den Beschlussfassungen zum Einzelhandelsbebauungsplan, insbesondere auf Grund der Größe des Geltungsbereichs, explizit geachtet.

Aus den genannten Gründen soll hiermit erneut ausdrücklich auf die Befangenheitsregelungen des § 20 SächsGemO hingewiesen bzw. Erläuterungen zur Kenntnis gegeben werden.

Sächsische Gemeindeordnung

§ 20 (1): „Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn ... die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann: ...“

Erläuterung:

„Vor- oder Nachteil“ ist meist im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen;

„bringen kann“: es reicht die potentielle Möglichkeit aus;

„unmittelbar“ ist ein Vor- oder Nachteil z.B., wenn ein Grundstück des Stadtrates gekauft werden soll, **wenn der Grundstückswert durch einen B-Plan steigen oder sinken kann**, wenn eine Handelsnutzung durch einen B-Plan ermöglicht oder nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich ist, wenn der Sohn oder die Tante eingestellt werden soll;

weiter § 20 (1): „...“

1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,

Erläuterungen:

Verwandtschaft:

- 1. Grad: Eltern, Kinder
- 2. Grad: Großeltern, Enkel, Geschwister
- 3. Grad: Urgroßeltern, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten

Schwägerschaft

- 1. Grad: Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und Stiefkinder
- 2. Grad: Stiefgroßeltern und -enkel, Schwager und Schwägerin

weiter § 20 (1): „...

- 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
- 5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
- 6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 % der Anteile gehören,
- 7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag hin ausübt.“

Erläuterungen:

Vereinsmitgliedschaften zählen hier nicht drunter, Vereinsvorstände als gesetzliche Vertreter des Vereins fallen aber unter Nr. 4

§ 20 (2): „Absatz 1 gilt nicht

- 1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- 2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.“

Beispiel:

*die Gesamtheit der Grundstückseigentümer bei einer Entscheidung über die Grundsteuer; **dagegen** gilt eine große Zahl von Grundstückseigentümern in einem B-Plangebiet nicht als eine solche Bevölkerungsgruppe*

§ 20 (3): „Der ehrenamtlich Tätige, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.“

Erläuterung:

*Zur „Beratung“ einer Stadtratsvorlage **gehört auch die Vorberatung im Ausschuss**, nicht aber die Anhörung im Ortschaftsrat*

§ 20 (5): „Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Satz 3 gilt entsprechend.“